

21. Ist eine Konkursforderung, die einem längere Zeit vor der Konkursöffnung abberufenen Geschäftsführer einer in Konkurs geratenen Gesellschaft mbH. wegen seiner Gehaltsansprüche aus der Zeit vor der Konkursöffnung gegen die Gesellschaft zusteht, gemäß § 61 Nr. 1 R.D. bevorrechtigt?

II. Zivilsenat. Urf. v. 24. Januar 1936 i. S. R. (Rf.) w. B. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der R. & St. GmbH. (Bef.). II 192/35.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Soweit der Kläger ein Vorrecht für seine Gehaltsansprüche aus dem letzten Jahre vor der am 11. November 1933 erfolgten Eröffnung des Konkursverfahrens begehrt, hat ihm das Berufungsgericht entgegen der Ansicht des Landgerichts ein solches verweigert und die Klage insoweit abgewiesen. Es hat dies im wesentlichen wie folgt begründet:

Der Umstand, daß der Kläger zufolge seiner Abberufung als Geschäftsführer schon seit dem März 1931 jeglichen Einflusses auf die

Geschäftsführung beraubt gewesen sei, rechtfertige es nicht, von der herrschenden, durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere in RGZ. Bd. 120 S. 300, festgelegten Ansicht abzugehen, daß Organen einer juristischen Person wegen rückständiger Gehaltsforderungen ein Konkursvorrecht nach § 61 Nr. 1, § 62 R.D. nicht zuzubilligen sei. Das Reichsgericht und das Reichsarbeitsgericht seien allen Versuchen, diesen Grundsatz in besonderen Ausnahmefällen wieder zu durchbrechen, entgegengetreten. So habe das Reichsgericht in JW. 1928 S. 2619 Nr. 6 ein Vorrecht auch dann verneint, wenn über die betreffende Gesellschaft Geschäftsaufsicht verhängt worden sei und der Vorstand während dieser Zeit in Abhängigkeit von der Aufsichtsperson gestanden habe. In RWG. Bd. 12 S. 245 sei in gleicher Weise entschieden worden, als das Vermögen der Gesellschaft einem Treuhänder übereignet gewesen sei und die Vorstandsmitglieder nur noch unter dessen Leitung hätten tätig sein können. Auch Billigkeitserwägungen sei hierbei ein ausschlaggebendes Gewicht abgesprochen worden. Der Kläger müsse sich, wenn er mit seiner Meinung durchdringe, daß er zu Unrecht entlassen worden sei und sein Anstellungsverhältnis deshalb noch fortbestehe, gefallen lassen, auch mit allen Pflichten und Nachteilen seiner Stellung belastet zu werden. Er sei durch seine erzwungene Untätigkeit nicht zum sozial abhängigen Arbeitnehmer geworden. Sein Hinweis, daß die Versagung des Vorrechts geradezu eine Belohnung für das vertragsuntreue Verhalten der Gesellschaft bedeute, schlage nicht durch. Denn der Betrag, der ihm entgehe, komme nicht der Gemeinschuldnerin zugute, sondern zunächst den übrigen bevorrechtigten Konkursgläubigern, nächst dem den übrigen Konkursgläubigern. Der dem Kläger zuzubilligende Anteil an der Teilungsmasse würde also in erster Reihe zu Lasten einer Anzahl in sozial beengter Stellung befindlicher Angestellter und Arbeiter gehen.

Die Klage der Revision, der Berufungsrichter habe unbeachtet gelassen, daß der Kläger bereits am 24. März 1931 als Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin abberufen und seine Abberufung noch am selben Tage zum Handelsregister angemeldet und alsbald eingetragene und veröffentlicht worden sei, ist hiernach unbegründet. Die vom Berufungsgericht angeführten Entscheidungen heben als wesentlichen Gesichtspunkt hervor, daß sich in der rechtlichen Stellung

eines durch Geschäftsaufsicht oder Vergleichsverfahren in der tatsächlichen Ausübung seiner Obliegenheiten behinderten Organs nichts geändert habe und auch in seinen vertraglichen Ansprüchen gegenüber der juristischen Person keine Änderung eingetreten sei. Soweit es hierauf ankommt, muß auch für den Kläger gelten, daß seine Ansprüche eben nur aus seinem durch seine Geschäftsführerstellung bedingten Anstellungsvertrag entspringen, nachdem dessen Aufhebung für unbegründet erklärt, seine Fortdauer also festgestellt worden ist. Die Gehaltsforderungen, die er geltend macht, stehen ihm nur als einem der Gesellschaft gegenüber noch angestellten, wenn auch seines Amtes enthobenen Geschäftsführer zu und werden dadurch, daß er sich als Geschäftsführer nicht mehr hat betätigen dürfen, nicht zu solchen eines von der Gesellschaft sozial abhängigen dienstverpflichteten Arbeitnehmers. Daß eine derartige Gestaltung des Anstellungsverhältnisses jemals hätte eintreten können, ist höchst unwahrscheinlich. Der Kläger war langjähriger Leiter des Unternehmens gewesen und kam für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer schon deshalb kaum in Frage, würde sich wohl auch nie bereit gefunden haben, nach Entfernung von seinem leitenden Posten eine derartige Stellung in dem von ihm mitbegründeten und Jahrzehnte lang bestimmend geführten Unternehmen einzunehmen. Sein Anstellungsvertrag beruhte ausschließlich auf seiner Geschäftsführerstellung. Entfiel diese, so wurde jener tatsächlich inhaltlos. Das Konkursvorrecht soll aber nach seiner jetzigen rechtlichen Ausgestaltung nur dem in wirtschaftlich abhängiger Stellung befindlichen dienstverpflichteten zugute kommen, der im Wirtschaftsleben als Arbeitnehmer angesehen und auch von der Rechtsordnung, insbesondere auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts, als solcher eingestuft wird. Dazu gehört eine als Geschäftsführer einer Gesellschaft m.B.H. angestellte und auf dieser Grundlage noch zu entlohnende Persönlichkeit auch dann nicht, wenn ihre Bestellung als Geschäftsführer — unbeschadet ihres Anstellungsvertrags — widerrufen worden ist. Hieran vermögen auch Willigkeitserwägungen, deren Berücksichtigung die Revision fordert, nichts zu ändern. Wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, wäre eine Bevorzugung des Klägers eine Unbilligkeit gegenüber den übrigen, insbesondere den bevorrechtigten Gläubigern, die nicht annehmen konnten, daß sie gegenüber Gehaltsforderungen eines, wenn auch abberufenen, Geschäftsführers und Leiters des

Unternehmens einmal das Nachsehen haben würden. In der mündlichen Verhandlung ist für den Standpunkt des Klägers noch geltend gemacht worden, das Konkursvorrecht sei bei Dienstverträgen die Regel, seine Nichtanerkennung bei Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder die Ausnahme; diese Ausnahme dürfe nicht ausdehnend ausgelegt werden, sondern sei auf den engen Kreis zu beschränken, für den die Rechtsprechung sie aufgestellt habe. Diese Erwägung geht von einer Auffassung aus, die nicht als zutreffend anerkannt werden kann. Die Regel ist das einfache Konkursgläubigerrecht; das Konkursvorrecht bildet die fest umgrenzte Ausnahme. Es widerspricht dem Grundgedanken der Schicksalsgemeinschaft, zu der der Konkurs die Gläubiger zusammenschließt, diese Ausnahme weiter auszubehnen, als das Gesetz es gebietet.